

---

## Urlaubs- oder Dispensationsgesuch für Schülerinnen und Schüler nach Art. 4 Abs. 1f DVAD

Das Gesuch ist mindestens 4 Wochen vor dem gewünschten Urlaubstermin bei der Schulleitung einzureichen.

Nachname und Vorname Eltern: \_\_\_\_\_

Nachname+Vorname Kind 1: \_\_\_\_\_

Nachname+Vorname Kind 2: \_\_\_\_\_

Nachname+Vorname Kind 3: \_\_\_\_\_

Datum des Urlaubs: von \_\_\_\_\_ bis \_\_\_\_\_

### Begründung:

---

---

---

---

---

Urlaubsgesuch gemäss Artikel «Direktionsverordnung über Absenzen und Dispensationen in der Volksschule (DVAD)»:

Artikel: \_\_\_\_\_ (bitte entsprechenden Artikel aufführen, siehe Rückseite)

Beilagen: \_\_\_\_\_

Ort, Datum: \_\_\_\_\_

Unterschrift: \_\_\_\_\_

### Entscheid:

Das Gesuch wird:

bewilligt

nicht bewilligt

Begründung:

---

---

---

Ort, Datum: \_\_\_\_\_ Die Schulleitung: \_\_\_\_\_

## **Direktionsverordnung über Absenzen und Dispensationen in der Volksschule DVAD**

### **Urlaub**

Art. 4 Abs. 1

Dispensationen sind insbesondere möglich

- a im Rahmen der benötigten Zeit für Schnupperlehren, sofern diese nicht in der unterrichtsfreien Zeit gemacht werden können,
- b bis einen halben Tag pro Woche für den Besuch von Kursen in heimatlicher Sprache und Kultur,
- c im Rahmen der benötigten Zeit für die Förderung ausserordentlicher intellektueller, sportlicher oder musischer Begabungen, insbesondere für Schülerinnen und Schüler mit qualifizierter Bestätigung des Talents gemäss Artikel 31e bis 31g VSV,
- d auf Antrag der Erziehungsberatung oder des schulärztlichen Dienstes für das Fernbleiben von einzelnen Fächern aus besonderen Gründen, insbesondere wegen gesundheitlicher Einschränkungen, Lernbehinderungen oder komplexer Lernstörungen,
- e für das Fernbleiben aufgrund religiöser Gebote,
- f bis höchstens zwei Wochen pro Schuljahr für Familienferien, wenn aus beruflichen Gründen nicht mindestens vier Wochen der Ferien der Eltern mit den Schulferien zusammenfallen oder wenn aus beruflichen oder familiären Gründen der Besuch von Familienangehörigen im Ausland nicht während der Schulferien möglich ist,
- g bis höchstens drei Wochen pro Schuljahr für die Alpzeit.

Art. 4 Abs. 2

Bei Vorliegen besonderer Gründe kann in Fällen von Absatz 1 Buchstaben f ausnahmsweise bis höchstens 8 Wochen pro Schuljahr vom Unterricht dispensiert werden.

### **Nachholunterricht**

Art. 6

- 1 Für verpassten Unterricht wegen Absenzen und Dispensationen wird in der Regel kein Nachholunterricht erteilt.
- 2 Bei länger dauernden Abwesenheiten wegen Krankheit oder Unfall kann Nachholunterricht erteilt werden.

### **Verfahren für Absenzen**

Art. 7

- 1 Die Eltern geben Absenzen, die nicht voraussehbar sind, der Klassenlehrkraft im Nachhinein bekannt.
- 2 Die Eltern geben Absenzen, die voraussehbar sind, vorgängig der Klassenlehrkraft bekannt.
- 3 Die Klassenlehrkraft kann Arztzeugnisse oder anderer Bestätigungen einfordern.

### **Verfahren für Dispensationen**

Art. 8

- 1 Die Eltern reichen Dispensationsgesuche spätestens vier Wochen im Voraus schriftlich und begründet bei der Schulleitung ein. Für die Dispensation für Schnupperlehren kann eine kürzere Frist gewährt werden.
- 2 Die Schulleitung kann Beweise oder Bestätigungen für die Begründung einfordern.

Die Verantwortung für den verpassten Schulstoff und die Folgen der Abwesenheit der Schüler/-innen liegt bei den Erziehungsberechtigten. Ein Anspruch auf Nachholunterricht besteht gemäss Art. 6 Abs 1 DVAD nicht.

### **Rechtsmittelbelehrung**

Beschwerden gegen den Entscheid sind innert 30 Tagen schriftlich und begründet beim zuständigen Schulinspektorat einzureichen: Regionales Schulinspektorat Kreis 10, Bern – Mittelland RIBEM, Eigerplatz 5, Postfach 364, 3000 Bern 14, Mattenhof.